

e) von den Räten der Bezirke an die Staatliche Plankommission sowie an den Volkswirtschaftsrat und die zuständigen zentralen Staatsorgane
bis 30. September 1962

f) vom Volkswirtschaftsrat für die zentralgeleitete Industrie, den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen an die Staatliche Plankommission
bis 5. Oktober 1962

(2) Für die Einreichung der Bedarfsmeldungen für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie und der Lieferplanvorschläge gelten folgende Termine:

— Die Bedarfsmeldungen für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie — M 16 und M 17 — sind von allen Kontingenträgern und zusammengefaßt nach Versorgungsbereichen an die zuständigen Bilanzierungsorgane einzureichen
bis 17. September 1962

— Nachdem die Übereinstimmung mit dem Produktionsplanvorschlag hergestellt ist, sind die Lieferplanvorschläge an das Staatliche Maschinenkontor einzureichen

— von den VVB (Z) bis 22. September 1962

— von den Räten der Bezirke bis 1. Oktober 1962

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die in der Anlage zur Anordnung vom 4. Juli 1962 über die Ordnung für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1963 — Planmethodik 1963 — (GBl. III S. 185) genannten Termine außer Kraft.

Berlin, den 7. August 1962

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

Mewis
Minister